

Erste Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V Nr. 10 S. 205) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.02.2006 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die folgende Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee erlassen:

Artikel 1 Änderung des § 8 Entschädigungen

„§ 8 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung vom 01.02.2006 wird wie folgt neu gefasst:

(1) funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen

- a) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für die Fraktionsvorsitzenden 60,- €/Monat
- b) Die Aufwandsentschädigungen in Form einer monatlichen Pauschale werden für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zu dem Tag, an dem das Ehrenamt endet, gezahlt. Die Zahlung erfolgt am Ende des Monats. Besteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung gewährt.
- c) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in Höhe von 750,- € .
- d) Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird für ihre besondere Tätigkeit im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der Entschädigung des Bürgermeisters nach Buchstabe c pro Tag der Vertretung gewährt.

(2) Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen

Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung beträgt für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse

- a) für die Mitglieder der Gemeindevertretung
bei der Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse,
sofern sie in diesen Mitglied sind 15,- €/Sitzung
- b) für die Ausschussvorsitzenden und deren Vertreter
für jede geleitete Sitzung 30,- €/Sitzung
- c) für die sachkundigen Einwohner 15,- €/Sitzung

Gemäß § 3 Abs. 3 EntschVO M-V erhalten die in Abs. 1 Buchstabe a, c und d genannten Funktionsinhaber kein Sitzungsgeld neben der Aufwandsentschädigung.

Werden an einem Tag mehrere Sitzungen durchgeführt, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Wird eine Sitzung an einem Tag nicht beendet, darf mehr als ein Sitzungsgeld nur gezahlt werden, wenn die Sitzung insgesamt mindestens acht Stunden gedauert hat.

Sitzungsgeld und Tagegeld aufgrund reisekostenrechtlicher Regelungen dürfen nicht neben einander gewährt werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vitte, den 09. Mai 2006



Manfred Gau
Bürgermeister